

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 13. Dezember 2014 den 31. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 23. Dezember 2014 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

31. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 25a Dem § 25a wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Die Versicherten können ihre Teilnahme innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der KKH ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KKH. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die KKH dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind."
- 2) § 25b § 25b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „insoweit als Anlage 5 zu dieser Satzung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Versicherten können ihre Teilnahme innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der KKH ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KKH. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die KKH dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind.“

3) § 29e

Dem § 29e wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Versicherten können ihre Teilnahme an der integrierten Versorgung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der KKH ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KKH. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die KKH dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind."

4) Sammeländ.

In § 29c Absatz 1 Satz 3, § 29f Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 1, 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 3, Absatz 8 Buchstabe a) und Buchstabe b), Absatz 9 und in der Überschrift der 2. Spalte der Tabelle, Absatz 10 Satz 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 12, 13 und 14, Absatz 12 Satz 2, § 29g Absatz 3 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 4 Satz 2, § 29h Absatz 1 Satz 7, Absatz 5 Satz 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 16 und 17, § 29i in der Überschrift und im Text werden jeweils das Wort „Bonus“ durch das Wort „Prämie“, das Wort „Bonuszahlung“ durch das Wort „Prämienzahlung“, das Wort „Bonuszahlungen“ durch das Wort „Prämienzahlungen“ und das Wort „Basisbonus“ durch das Wort „Basisprämie“ ersetzt und der dem Wort vorstehende Artikel und etwaige Adjektive jeweils im Geschlecht angepasst.

5) § 31

§ 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die KKH veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem liegen diese Angaben zur Einsicht in den Servicezentren der KKH aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.“

6) Anlage 5 Der Anlage 4 wird folgende Anlage 5 zur Satzung angefügt:

Anlage 5 zur Satzung der KKH

(§ 25b Absatz 2 Satz 2 der Satzung)

Verzeichnis der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c SGB V

Bezeichnung und Vertragspartner	Beschreibung, Teilnahmevoraussetzung, zeitliche Bindung an die Teilnahmeerklärung, Bindung an den vertraglich gebundenen Leistungserbringer	Region/Ort der Durchführung	Folgen bei Pflichtverstößen, Ausnahmen vom Überweisungsgebot
<p>Vertrag über die Durchführung der Cyberknife-Strahlentherapie;</p> <p>Europäisches Cyberknife Zentrum München-Großhadern, Max-Lebsche-Platz 31, 81377 München</p>	<p>Ambulante Durchführung der Cyberknife-Strahlentherapie inkl. der notwendigen Voruntersuchungen (Planungs-CT oder Planungs-MRT) und Nachuntersuchungen, zusätzlich Rezidiveingriffe.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Die Behandlung mittels Cyberknife ist für die konkrete Erkrankungsform gemäß Tumorboard indiziert.</p> <p>Zeitliche Bindung: Für die Dauer der Behandlung bis zur ersten Nachsorgeuntersuchung nach dem strahlentherapeutischen Eingriff (längstens 12 Monate). Bei Rezidivbehandlungen ist</p>	<p>München</p>	<p>Bei Verstoß des Teilnehmers gegen seine Mitwirkungspflicht ist die KKH berechtigt, die Teilnahme des Versicherten durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung zu beenden.</p> <p>Es gilt keine Ausnahme vom Überweisungsgebot.</p>

	<p>eine erneute Teilnahmeerklärung erforderlich.</p> <p>Bindung an den Vertragspartner: Während der zeitlichen Bindung besteht eine Bindung an den gewählten Vertragspartner</p>		
<p>Vertrag über die besondere ambulante Versorgung von Kindern und Jugendlichen (für die Durchführung von Früherkennungsmaßnahmen (U10, U11, J2) nach den Kinderuntersuchungsrichtlinien des BVKJ;</p> <p>Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ), Mielenforster Straße 2, 51069 Köln, für alle dem Verband angehörenden Kinder- und Jugendärzte</p>	<p>Durchführung von Früherkennungsmaßnahmen (U10, U11, J2) nach den Kinderuntersuchungsrichtlinien des BVKJ</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Die Untersuchungen sind für Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 17 Jahren vorgesehen.</p> <p>Zeitliche Bindung: Längstens bis zur Inanspruchnahme der Untersuchung J2 im Alter von 16 – 17 Jahren.</p> <p>Bindung an den Vertragspartner: Lediglich während der jeweiligen Untersuchung besteht eine Bindung an den gewählten Arzt.</p>	<p>Bundesweit bei allen teilnehmenden Kinder- und Jugendärzten</p>	<p>Es gelten keine besonderen Folgen bei Pflichtverstößen.</p> <p>Es gilt keine Ausnahme vom Überweisungsgebot.</p>
<p>Vertrag über die Durchführung einer (Laser-)Tonsillotomie;</p> <p>Kassenärztliche Vereinigungen Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p>	<p>Durchführung der Laser-Tonsillotomie inkl. Nachkontrolle</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Die Behandlung ist für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres vorgesehen, bei denen eine Mandelentfernung erforderlich und die Laser-Tonsillotomie nicht kontraindiziert ist.</p> <p>Zeitliche Bindung: Für die Dauer der Behandlung bis zur ersten Nachsorgeuntersuchung nach dem operativen Eingriff (längstens 6 Wochen).</p>	<p>In den Zuständigkeitsgebieten der in der linken Spalte genannten Kassenärztlichen Vereinigungen bei allen teilnehmenden Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde.</p>	<p>Es gelten keine besonderen Folgen bei Pflichtverstößen.</p> <p>Es gilt keine Ausnahme vom Überweisungsgebot.</p>

	Bindung an den Vertragspartner: Während der zeitlichen Bindung besteht eine Bindung an den gewählten Arzt.		
--	--	--	--

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 31. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 13. Dezember 2014 beschlossen.

Hannover, den 13. Dezember 2014

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 31. Dezember 2014.